

## ● ● ● ● Heinz Möglich

Die Bildungsberatung GF-H wird von vielen jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern aufgesucht, die in ihren Herkunftsländern bereits die Hochschulreife erworben haben, aber mit diesem Zeugnis in Deutschland keine Zulassung für ein Hochschulstudium erhalten. Aufgabe der Bildungsberatung GF-H ist in solchen Fällen, gemeinsam mit den Ratsuchenden einen Weg zu finden, um die Hochschulreife in Deutschland nochmals zu erwerben.

Zwei sehr wichtige Kriterien bei der Suche nach dem geeigneten Ausbildungsweg sind die Dauer der Ausbildung sowie deren Finanzierbarkeit. Den Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern ist bekannt, dass das deutsche Bildungssystem nicht auf Quereinsteiger mit Migrationshintergrund, die zwischen 20 und 30 Jahre alt sind, ausgerichtet ist.

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe (auch Berufsgymnasien oder Fachoberschulen) scheitert häufig am Alter der Bewerberinnen und Bewerber oder an anderen Faktoren wie dem Fehlen einer zweiten Fremdsprache im ausländischen Schulabschluss oder an der mangelnden Finanzierbarkeit dieses Ausbildungsweges.

Auch der zweite Bildungsweg ist für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund nur in wenigen Fällen gangbar, da die vorgeschriebene Berufsausbildung bzw. berufliche Tätigkeit fehlt oder nicht nachgewiesen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind neben den Studienkollegs die Sonderlehrgänge für viele junge Zuwanderinnen und Zuwanderer, die in Deutschland ein Hochschulstudium aufnehmen möchten, die einzigen Schulen,

die ihren Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig in kürzester Zeit zur Hochschulreife führen.

Die Studienkollegs bereiten in einem Jahr (Ausnahme ist Rheinland-Pfalz) auf die sogenannte Feststellungsprüfung vor, die zu einem fachgebundenen Hochschulzugang führt. Vielen Zuwanderinnen und Zuwanderern wird jedoch die Zulassung zu einem Studienkolleg verwehrt. Teils entsprechen die Kapazitäten nicht dem Bedarf an Bildung, teils wird zusätzlich zum ausländischen Schulabschluss ein Nachweis bereits absolvierter Studienzeiten oder einer erfolgreichen Hochschulaufnahmeprüfung verlangt. Viele junge Zuwanderinnen und Zuwanderer – insbesondere Geflüchtete – scheitern an diesen Hürden.

Ihnen bleibt mit etwas Glück der Weg zur Hochschulreife über einen zweijährigen Sonderlehrgang. Die Sonderlehrgänge wurden ursprünglich auf Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) eingerichtet. Sie sollten Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern einen Weg zum Erwerb der Hochschulreife ermöglichen. Ihre Besonderheit besteht vor allem darin, dass die Muttersprache als erste Fremdsprache anerkannt und verstärkter Deutschunterricht (bis zu zwölf Wochenstunden) angeboten wird. Die zweite Fremdsprache, in der Regel Englisch, wird auf Grundkursniveau unterrichtet und ist auch für Schülerinnen und Schüler, die in ihren Herkunftsländern keinen oder nur sehr wenig Englischunterricht hatten, zu bewältigen.

Damit sind bereits die beiden größten Hürden benannt, die die Eingliederung von jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern in die Regelschulen verhindern und deren Bewältigung die Sonderlehrgänge gegenüber anderen Schulformen auszeichnen.

Nach dem Rückgang der Spätaussiedlerzahlen wurden viele Sonderlehrgänge geschlossen. Nur in Hanau (Hessen) erhalten auch Flüchtlinge und ggf. andere Zuwanderinnen und Zuwanderer eine Chance auf Zulassung zu diesen Abiturskursen.

Seit 2016 gibt es an einigen Hochschulen (Saarbrücken, Magde-

burg-Stendal, Frankfurt am Main u. a. m.) die Möglichkeit für Flüchtlinge, sich auch ohne Zeugnisse für ein Hochschulstudium zu bewerben. Der Hochschulzugang ist in diesen Fällen in der Regel auf bestimmte Fächer beschränkt und es wird ein entsprechendes Auswahlverfahren vorgeschaltet.

Die Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler an Sonderlehrgängen und Studienkollegs sind eingeschränkt. Beide Lehrgänge gehören aber zu den förderfähigen Ausbildungsmaßnahmen nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich (RL-GF-H). Flüchtlinge und Spätaussiedler können während des Besuchs von Studienkolleg oder Sonderlehrgang Leistungen nach dem Schüler-BAföG erhalten. In der Bildungsberatung klären wir gemeinsam mit den Ratsuchenden ihren Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG und unterstützen sie bei ihren Anträgen. Der gleiche Personenkreis kann in der Regel auch nach den RL-GF-H gefördert werden. Die Leistungen nach dem Schüler-BAföG sind – gegenüber den Leistungen nach den RL-GF-H – vorrangig in Anspruch zu nehmen, reichen gewöhnlicher Weise aber nicht, um die notwendigen Kosten für Leben und Ausbildung fern des Familienwohnorts zu decken. Die zum BAföG aufstockende Hilfe nach den RL-GF-H leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte sowie Miet- und Krankenversicherungskosten.

Im Bereich der Studienkollegs hat das Bundesland Rheinland-Pfalz einen eigenen Weg eingeschlagen und die Dauer der Ausbildung auf ein Semester verkürzt. Da die reine Unterrichtszeit aber lediglich 4 bis 5 Monate beträgt, besteht für die Studierenden an den Studienkollegs in Mainz und Kaiserslautern kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem BAföG. An dieser Stelle kann der GF-H für diejenigen, die nicht mehr zusammen mit ihren Eltern wohnen, eine Vollförderung gewährleisten und das fehlende BAföG ersetzen.

Allein durch die Übernahme der Fahrtkosten zum Ausbildungsort ist für

viele der nach dem Garantiefonds Hochschule Geförderten der Besuch eines Studienkollegs oder Sonderlehrgangs erst möglich. Studienkollegs gibt es bundesweit an nur 27 Standorten, Sonderlehrgänge nur noch in einem Bundesland (Hessen).

Da viele Geförderte des Garantiefonds Hochschule nicht im Umfeld der Studienkollegs und Sonderlehrgänge wohnen, müssen sie längere Strecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, die allein durch das Schüler-BAföG nicht finanzierbar sind. Die Höhe des Bedarfs für Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen richtet sich nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf nach §12 BAföG.

Stellt man diesem Bedarf die heutigen durchschnittlichen Miet- und Fahrtkosten gegenüber, wird deutlich, wie wichtig die Förderung durch den Garantiefonds an dieser Stelle ist.

Von gleicher Relevanz ist die Förderung nach den RL-GF-H für diejenigen, die aufgrund einer gemeinsamen Unterbringung mit den Eltern oder einem Elternteil keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG<sup>1</sup> haben. Da es sich bei dem geförderten Personenkreis um Spätaussiedler oder ausländische Flüchtlinge, die noch nicht sehr lange in Deutschland leben, handelt, sind deren Familien häufig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Die Finanzierung der Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte stellt diese Familien vor unüberwindbare Probleme.

Der GF-H leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der materiellen Grundlagen und damit letztlich zum Ausbildungserfolg. Neben der materiellen Förderung durch den Garantiefonds spielt die begleitende Bildungsberatung eine bedeutende Rolle im Ausbildungsprozess. Die GF-H-Teilnehmenden werden in der Phase der Studienorientierung mit vielfältigen Beratungsangeboten (z. B. Einzelberatung, Seminare, Besuch von Hochschultagen) unterstützt. Bestandteil der GF-H-Bil-

<sup>1</sup> Gemäß §2.1a BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die/der Auszubildende nicht bei ihren/seinen Eltern wohnt und der Sonderlehrgang / das Studienkolleg nicht von der Wohnung der Eltern in zumutbarer Zeit erreichbar ist. Dabei gilt eine tägliche Fahrtzeit bis zu zwei Stunden für Hin- und Rückfahrt an drei Tagen in der Woche als zumutbar.

dungsberatung ist es auch dazu beizutragen, dass die Sicherung der materiellen Grundlagen, ohne die ein Ausbildungserfolg nicht möglich ist, gewährleistet ist. GF-H-Teilnehmende, die z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen eines Fachrichtungswechsels keine Leistungen nach dem BAföG erhalten, werden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche unterstützt.<sup>2</sup> In anderen Fällen werden GF-H-Teilnehmerinnen und GF-H-Teilnehmer bei einer Ablehnung des BAföG-Antrags vollständig nach den RL-GF-H gefördert.

Der Lernerfolg in Sonderlehrgängen und Studienkollegs zeigt, dass Bildung verlässlich geplant werden kann und erfolgreich ist, wenn die Finanzierung der Ausbildung gesichert ist. BAföG und der Garantiefonds Hochschulbereich sind in diesem Sinne sehr geeignete Instrumente. Im Fall der Teilnahme von Geflüchteten und Spätaussiedlern an Sonderlehrgängen und Studienkollegs ergänzen sich beide Fördermöglichkeiten ideal.

<sup>2</sup> Gemäß § 10.3 BAföG wird Ausbildungsförderung nicht geleistet, wenn die/der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts für den die Förderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr vollendet hat.